

CH_VB 84.313 vom 22. Juni 1984

Bundesverwaltung, 1984-06-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_84.313

FR: CH_VB 84.313 du 22 juin 1984

IT: CH_VB 84.313 del 22 giugno 1984

Volltext

Interpellation Humbel 990 N 22 juin 1984 #ST# 84.313 Interpellation Humbel
Militärdienstverweigerer aus religiösen und ethischen Gründen Objecteurs de conscience
pour raisons de religion ou d'éthique Wortlaut der Interpellation vom 5. März 1984 Ich bitte
den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten: 1. Ist der Bundesrat bereit, die zuständigen
Aushebungsstellen anzuweisen, die Gesuche für den waffenlosen Militärdienst (bei
Sanitäts- und Luftschutztruppen) grosszügiger zu behandeln? Sind allenfalls die Kriterien
neu festzulegen? 2. Ist der Bundesrat bereit, die zuständigen kantonalen Amtsstellen zu
veranlassen, dass den Bestimmungen der Halbgefängenschaft (Vollzug der Strafe von
Verweigerern aus religiösen und ethischen Gründen) vollumfänglich nachgelebt wird? 3. Ist
der Bundesrat bereit, dem Parlament eine Gesetzesänderung vorzulegen, wonach
Militärdienstverweigerer nicht mehr von den Militärgerichten, sondern von den Zivilgerichten
abgeurteilt werden? 4. Ist der Bundesrat bereit, verschiedene Modelle für den zivilen
Ersatzdienst ausarbeiten zu lassen und dafür das Vernehmlassungsverfahren
durchzuführen? 5. Ist es möglich, den zivilen Ersatzdienst für Verweigerer aus religiösen
und ethischen Gründen durch eine Gesetzesänderung in unserem Land einzuführen? Ist
der Bundesrat bereit, dies durch ein Gutachten abklären zu lassen? Texte de l'interpellation
du 5 mars 1984 Je demande au Conseil fédéral de répondre aux questions suivantes: 1.
Est-il disposé à ordonner aux services de recrutement de traiter de manière plus libérale que
ce n'est le cas actuellement les demandes d'incorporation dans un service militaire sans
armes (dans les services sanitaires ou dans les troupes de protection aérienne)? Estime-t-il
qu'il est opportun de revoir les critères régissant cette incorporation? 2. Est-il disposé en
outre à faire en sorte que les services cantonaux compétents appliquent sans réserve les
dispositions sur la semi-détention (mode d'exécution des peines applicables aux objecteurs
pour raisons de religion ou d'éthique)? 3. Est-il prêt à soumettre au Parlement un projet de
modification législative prévoyant que les objecteurs de conscience ne soient plus jugés
par les tribunaux militaires mais par les tribunaux civils? 4. Est-il disposé à faire établir
différents modèles de service civil et à ouvrir une procédure de consultation sur ceci? 5.
Est-il possible d'instaurer dans notre pays par une simple modification législative un service
civil dont bénéficieraient les objecteurs pour des motifs de religion ou d'éthique? Le Conseil
fédéral est-il disposé à faire étudier cette question? Mitunterzeichner - Cosignataires:
Ammann-St. Gallen, Bäumlín, Bircher, Bratschi, Braunschweig, Bundi, Chopard, Deneys,
Dünki, Eggenberg-Thun, Eggli-Winterthur, Euler, Frankhauser, Fehr, Günter, Hubacher,
Jaeger, Jaggi, Lanz, Leuenberger Ernst, Leuenberger Moritz, Maeder-Appenzell, Mauch,
Meyer-Bern, Meizoz, Morf, Müller-Zürich, Nauer, Neukomm, Pitteloud, Reimann,
Riesen-Freiburg, Robbiani, Robert, Rubi, Ruch-Zuchwil, Ruffy, Schmid, Stamm Walter,
Stappung, Uchtenhagen, Vannay, Wagner, Weber Monika, Weber-Arbon (45) Schriftliche
Begründung - Développement par écrit Zu Frage 2: Das Anliegen der echten
Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen erschöpft sich nicht darin, nicht wie

Kriminelle bestraft zu werden, wie dies die Motion Segmüller vorsieht. Es geht ihnen vielmehr darum, überhaupt nicht schuldig gesprochen zu werden, da sie ja zur Leistung eines gleichwertigen Dienstes für die Gemeinschaft bereit sind. Zu Frage 3: Der kategorische Imperativ des Gewissens kann auf sehr verschiedene Art erlebt werden, nicht nur als «schwere Not». Ein Mensch, der genau weiss, welchen Weg er aufgrund seiner ethischen Maximen zu gehen hat, kann diese innere Klarheit auch als Erhebung seines Selbstgefühles, seiner persönlichen Identität, erfahren. Deswegen ist seine Gewissensentscheid nicht etwa weniger wert! Ein Abrücken von dem alten Begriff der «schweren Gewissensnot» könnte auch dazu verhelfen, dass zum Beispiel einem religiösen Dienstverweigerer nicht mehr Fragen vorgelegt werden wie: «Haben Sie Angst, in die Hölle zu kommen?» Fragen, die von vielen modernen Christen als unwürdig und verletzend empfunden werden müssen. Denn ein Christ gründet sein ethisches Verhalten nicht auf Angst vor Höllenstrafen, sondern auf Liebe zu Gott und Respekt vor dem göttlichen Willen. Zu Frage 4: Ein religiöser Mensch könnte zum Beispiel sagen: «Ich glaube, dass Gott Frieden unter den Menschen und eine gewaltfreie Menschheit will. Ich will dem Willen Gottes gehorchen, denn einige Menschen müssen in aller Konsequenz den Anfang machen.» Ein Agnostiker dagegen könnte sagen: «Wenn ich überzeugt bin, dass nur eine gewaltfreie, friedliche Gesellschaft wahrhaft human ist und dass ein solcher Zustand erreicht werden kann, wenn nur alle wollten, dann ist es an mir, an meinem Ort die Konsequenzen zu ziehen und einen Anfang zu machen.» Derselbe Entscheid könnte als «religiös», der andere als «politisch» qualifiziert werden. Dennoch haben beide Menschen in gleicher Weise nach dem Prinzip des kategorischen Imperativs gehandelt. Obschon der eine den Namen Gottes erwähnt, der andere nicht, ist ihr Entscheid in seiner sittlichen Substanz derselbe oder mindestens analog zu nennen. Zu Frage 5: Der Unterscheidung zwischen Art und Stärke der Gewissensmotivation ist in der ganzen Dienstverweigererdebatte bisher wohl noch zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt worden, obschon sie eigentlich durch die alte Lehre vom «irrenden Gewissen» längst vorbereitet war. Aus diesem Grund hat man wohl auch die Idee des «Tatbeweises» nicht differenziert genug gewürdigt. Es liesse sich aber wohl ein Konzept vorstellen, welches die Entscheidung zum Tatbeweis dialogisch denkt, d. h. sie im Kontext eines Gespräches mit Vertretern der Gemeinschaft situiert. Zu Frage 6: Die Motivation des Gewissens im Sinne von Friede, Gewaltlosigkeit und Ehrfurcht vor dem Leben sollte nicht durch andersartige Motivationen wie blosser Abneigung gegen Disziplin und Subordination unterwandert werden können. Dem ist bei der Konkretisierung des Zivildienstes Rechnung zu tragen. Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates Rapport écrit du Conseil fédéral 1. Volk und Stände haben am 26. Februar 1984 die «Volksinitiative für einen echten Zivildienst auf der Grundlage des Tatbeweises» deutlich verworfen. Damit hat sich der Souverän innerhalb von sechs Jahren zweimal gegen die Einführung eines Zivildienstes ausgesprochen (Im Jahre 1977 wurde die sogenannte Münchensteiner Initiative abgelehnt). Dabei hat es sich um sehr unterschiedliche Lösungsvorschläge gehandelt. Angesichts dieser Sachlage kann vom Bundesrat vernünftigerweise nicht erwartet werden, dass er unverzüglich die Initiative für eine neue Verfassungsvorlage ergreift.

22. Juni 1984 N 991 Interpellation Ruf-Bern 2. Hingegen werden wir uns bemühen, durch Gesetzesänderungen im Rahmen der geltenden Verfassung zu versuchen, einen Beitrag zur Entschärfung des Dienstverweigererproblems zu leisten. Entsprechende Arbeiten sind auf zwei Ebenen bereits im Gang: Einerseits wird angestrebt, echte Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen nicht mehr kriminalisieren zu müssen,

was in Erfüllung der Motion der nationalrätlichen Kommission (ursprünglich Motion Segmüller) eine Revision des Militärstrafgesetzes nach sich ziehen würde. Andererseits wird die vom Bundesrat am 1. Januar 1982 in Kraft gesetzte befristete Regelung des waffenlosen Militärdienstes im Lichte der seither gemachten Erfahrungen auf Gesetzesstufe verankert werden müssen. Insbesondere werden die Zulassungskriterien zu überprüfen sein. Formell wird es sich um eine Teilrevision des Bundesgesetzes über die Militärorganisation handeln. Die eidgenössischen Räte werden somit in naher Zukunft über konkrete Vorschläge in diesen beiden Bereichen zu befinden haben. Der Bundesrat ist sich selbstverständlich bewusst, dass der Handlungsspielraum nicht unbegrenzt ist. Auch wenn dieser voll ausgeschöpft wird, wird es nicht möglich sein, ohne entsprechende Verfassungsänderung einen umfassenden Zivildienst einzuführen. Immerhin sollten für die Dienstverweigerer aus echten Gewissensgründen Erleichterungen gefunden und mit der Weiterführung des waffenlosen Militärdienstes eine zumutbare Alternative auf Gesetzesstufe verankert werden können.

3. Bekanntlich hatte sich der Bundesrat für das in seiner Botschaft vom 21. Juni 1976 (76.060) zur Münchensteiner Initiative zur Annahme empfohlene, aber von Volk und Ständen abgelehnte Zivildienstmodell stark engagiert. In Würdigung der durch zwei Volksabstimmungen geschaffenen Lage glaubt der Bundesrat, dass für eine spätere, umfassende Lösung etwa folgende Randbedingungen beachtet werden müssten: - Am Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht ist festzuhalten; die Zulassung zum Zivildienst soll die Ausnahme bleiben; - Glaubhaftmachen eines religiös oder ethisch begründeten Gewissenskonflikts für die Zulassung zum Zivildienst; - Schriftliches und mündliches Bewilligungsverfahren; - Tatbeweis; - Weitestmögliche Gleichwertigkeit der Anforderungen von Militärdienst und Zivildienst; - Einsatz der Zivildienstleistenden im Rahmen der Bundeszwecke.

4. Der Bundesrat hält dafür, dass der in zwei Volksabstimmungen zum Ausdruck gebrachte Wille, am Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht festzuhalten, unter allen Umständen respektiert werden muss. Es sollen deshalb zunächst einmal die erwähnten Änderungen auf Gesetzesstufe verwirklicht und damit Erfahrungen gesammelt werden. Erst dann dürfte es sich vertreten lassen, dem Souverän erneut eine Vorlage zur Änderung der Bundesverfassung und zur Einführung eines Zivildienstes zu unterbreiten. Le président: M. Humbel est partiellement satisfait.

#ST# 84.355 Interpellation Ruf-Bern Disziplin in der Armee Discipline à l'armée Wortlaut der Interpellation vom 13. März 1984 Angesichts der seit einiger Zeit wieder vermehrt feststellbaren Disziplinarmängel bei Wehrmännern - namentlich von Verstössen gegen die militärischen Formen sowie die Tenuevorschriften in der Öffentlichkeit - wird der Bundesrat um detaillierte Stellungnahme zu folgenden Fragen gebeten: 1. Ist der Bundesrat gewillt, der Einhaltung der Disziplin und damit der Wehrbereitschaft in der Schweizer Armee wieder vermehrt Nachachtung zu verschaffen? 2. Welche diesbezüglichen Massnahmen gedenkt der Bundesrat zu ergreifen? Ist er insbesondere bereit, die militärischen Vorgesetzten aller Stufen anzuhalten, konsequent gegen disziplinarische Nachlässigkeiten einzuschreiten und die Vorschriften des Dienstreglementes (DR 80) energisch durchzusetzen? 3. Welche Anordnungen zur Verbesserung der Disziplin in der Armee wurden im Gefolge der parlamentarischen Vorstösse Schalcher (1973) und Jaeger-Basel (1975) erlassen? Wie wirkten sich die getroffenen Massnahmen aus? Texte de l'interpellation du 13 mars 1984 En raison des manquements à la discipline que l'on peut de nouveau constater, en nombre accru, chez les militaires - en particulier des atteintes aux formes militaires ainsi qu'aux prescriptions sur la tenue à observer en public - nous demandons au Conseil fédéral de se prononcer en détail sur les questions suivantes: 1. Est-il

disposé à faire de nouveau respecter davantage la discipline et, du même coup, à consolider la capacité de défense de l'armée suisse? 2. Quelles mesures idoines le gouvernement compte-t-il prendre? Est-il notamment prêt à enjoindre aux supérieurs militaires, hiérarchiques, à tous les niveaux, d'intervenir de manière conséquente contre les manquements à la discipline et de faire appliquer énergiquement les principes du règlement de service (RS 80)? 3. Quelles instructions en vue d'obtenir une amélioration de la discipline dans l'armée ont-elles été données, à la suite des interventions parlementaires Schalcher (1973) et Jaeger-Bàie (1975)? Quel a été l'effet des mesures ainsi prises?

Mitunterzeichner - Cosignataires: Ammann-Bern, Hari, Hegg, Gehen, Soldini (5)

Schriftliche Begründung - Développement par écrit Zum Stichwort «Disziplin» hält Artikel 205 des Dienstreglements (DR 80) der Schweizer Armee unter anderem folgende wesentlichen Grundsätze fest: «' Disziplin heisst bewusste Einordnung in das Ganze und Pflichterfüllung nach bestem Wissen und Gewissen, mit ganzer Kraft, ohne Rücksicht auf persönliche Wünsche und Ansichten. 2 Auf der Disziplin beruht die innere Stärke der Armee. Sie verträgt keine Halbheiten und Zugeständnisse, weder in der Grundhaltung gegenüber den Erfordernissen des Dienstes noch bei der Befolgung eines Befehles. 4 Die Vorgesetzten aller Grade schaffen und erhalten die Disziplin durch konsequentes Fordern, persönliches Beispiel und Belehrungen.» Nach dem Oktoberkrieg 1973 zwischen Israel und Ägypten nannte der israelische General Chaim Herzog als einen der 126-N

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Interpellation Humbel Militärdienstverweigerer aus religiösen und ethischen Gründen Interpellation Humbel Objecteurs de conscience pour raisons de religion ou d'éthique In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1984 Année Anno Band III Volume Volume Session Sommersession Session Session d'été Sessione Sessione estiva Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 15 Séance Seduta Geschäftsnummer 84.313 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 22.06.1984 - 08:00 Date Data Seite 990-991 Page Pagina Ref. No 20 012 567 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.